

# AMTSSBLATT

## DER STADT BAMBERG



SONDERAUSGABE

16. Juli 2024



### INHALT

#### BEKANNTMACHUNGEN

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);  
Allgemeinverfügung zur Untersagung des Konsums von Cannabis während der Veranstaltung  
„Bamberg zaubert“ vom 19. Juli 2024 bis 21. Juli 2024 in der Bamberger Innenstadt

Seite 2



metropolregion nürnberg

KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

## BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);  
Allgemeinverfügung zur Untersagung des Konsums von Cannabis während  
der Veranstaltung „Bamberg zaubert“ vom 19. Juli 2024 bis 21. Juli 2024 in  
der Bamberger Innenstadt

Die Stadt Bamberg als Sicherheitsbehörde erlässt auf Grundlage des Art. 7 Abs. 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, folgende

### Allgemeinverfügung zur Untersagung des Konsums von Cannabis während der Veranstaltung „Bamberg zaubert“ vom 19. Juli 2024 bis 21. Juli 2024 in der Bamberger Innenstadt:

1. In der Zeit vom 19. Juli 2024 bis einschließlich 21. Juli 2024 ist das Konsumieren von Cannabis zu den in 2. näher definierten Zeiten im öffentlichen Raum in den unter 3. definierten Bereichen gemäß Art. 7 Abs. 2 LStVG untersagt.

2. Das Cannabiskonsumverbot unter 1. gilt aufgrund andauernder und besonderer Gefahrenlage für die gesamte Dauer der Veranstaltung „Bamberg zaubert“ vom 19. Juli 2024 bis einschließlich 21. Juli 2024 zu folgenden Zeiten: Freitag, 19. Juli 2024, 16:00 Uhr bis 24:00 Uhr, Samstag, 20. Juli 2024, 11:00 Uhr bis 24:00 Uhr, und Sonntag, 21. Juli 2024, 12:00 Uhr bis 22:30 Uhr.

3. Die vom Verbot betroffene Fläche, auf der es untersagt ist, Cannabis zu konsumieren, ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, kenntlich gemacht (in roter Farbe hinterlegt), und entspricht dem gesamten Veranstaltungsgelände in der Innenstadt. Der Cannabiskonsumverbotsbereich erstreckt sich auf nachfolgend genannte Auftrittsortlichkeiten sowie die diese umgebenden und verbindenden öffentlichen Straßen und Plätze:

#### 3.1 Auftrittsortlichkeiten:

1. Hauptwachstraße / Ecke Kleberstraße
2. Sparda-Bank-Bühne auf dem Maximiliansplatz (Hauptbühne)

3. Bäckerei Fuchs Backhäusla / Franz-Ludwig-Str.
4. Bühne am Gabelmann / Grüner Markt
5. Hofbräu / Geyerswörthplatz
6. Brudermühle / Geyerswörthplatz
7. Promenade
8. Am Kranen
9. Austraße (bei Orlando)
10. Universität Bamberg / Innenhof
11. Martinskirche / Grüner Markt
12. Galeria Karstadt Kaufhof Haupteingang / Grüner Markt
13. Rathaus Innenhof  
(Zusatzauftrittsfläche)

#### 3.2 Betroffene Straßen und Plätze:

- Hauptwachstraße
- Kleberstraße (teilweise, siehe Lageplan)
- Promenadestraße (teilweise, siehe Lageplan)
- Vorderer Graben (teilweise, siehe Lageplan)
- Fleischstraße
- Maximiliansplatz
- Rosengasse
- Franz-Ludwig-Straße (teilweise, siehe Lageplan)
- Grüner Markt
- Heumarkt (teilweise, siehe Lageplan)
- An der Universität
- Austraße
- Jesuitenstraße
- Keßlerstraße
- Fischstraße
- Mauthgasse
- Hasengasse
- Obstmarkt
- Am Kranen
- Untere Brücke
- Karolinenstraße (teilweise, siehe Lageplan)
- Obere Brücke
- Geyerswörthplatz
- Schranne (teilweise, siehe Lageplan)
- Untere Mühlbrücke (teilweise, siehe Lageplan)

Diese Festlegung erstreckt sich auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, also einschließlich der Gehsteige bis zu den Hauswänden.

4. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot aus 1. dieser Allgemeinverfügung

wird ein Zwangsgeld in Höhe von 150 € zur Zahlung fällig.

#### Hinweis:

Unabhängig von einem Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann der Konsum von Cannabis gem. § 36 Absatz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Absatz 2 und § 5 des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis (KCanG) zusätzlich eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € belegt werden kann.

5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 – 3 dieser Allgemeinverfügung wird hiermit angeordnet.

6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

#### Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können auf der Internetseite der Stadt Bamberg ([www.stadt.bamberg.de](http://www.stadt.bamberg.de)) eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

#### Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth

#### Postfachanschrift:

Postfach 110321, 95422 Bayreuth

#### Hausanschrift:

Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

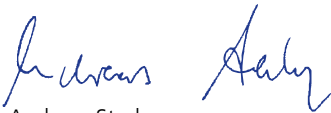
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### Weiterer Hinweis

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung des Sofortvollzugs keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO), das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Nach Einlegung der Klage kann bei der Stadt Bamberg die Aussetzung der Vollziehung oder bei vorgenanntem Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Bamberg, den 15.07.2024  
STADT BAMBERG



Andreas Starke  
Oberbürgermeister

